



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 22. Oktober 2018**

23.	Kanalisation	235
23.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
23.07.	Mehrwertsbeiträge, Anschlussgebühren Abwassergebühren Verrechnungsansätze Benützungsgebühr 2019 Festsetzung per 1. Januar 2019	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Dezember 1995 (ergänzt am 20. März 2002) die geltende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und über die Verordnung über die Abwassergebühren (Abwassergebührenverordnung) erlassen. Unter anderem sollen die Gebühren verursachergerecht verrechnet werden. Damit dies möglich ist, setzt der Gemeinderat, gestützt auf Art. 15 Ziff. 3 die Höhe der Gebühren jährlich per 30. September für das folgende Jahr in einem Beschluss fest, der im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen ist.

Art. 15 der Verordnung über die Abwassergebühren der Gemeinde Fällanden lautet wie folgt:

- | | | |
|-------------------------|----|---|
| <i>Festlegung</i> | 1. | Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Sie wird folgendermassen berechnet: |
| <i>Grundgebühr</i> | a) | Grundgebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus der Grundgebühr gemäss Wasserreglement der Gemeinde Fällanden mal Ansatz a. |
| <i>Verbrauchsgebühr</i> | b) | Verbrauchsabhängige Gebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus dem gemessenen Trinkwasserverbrauch in m ³ mal Ansatz b. Soweit das Trinkwasser nicht gemessen oder nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, erfolgt die Verrechnung aufgrund eines geschätzten jährlichen Verbrauchs von 20 m ³ pro 100 m ³ Gebäudevolumen gemäss Gebäudeversicherung. |
| <i>Gebührenansätze</i> | 2. | Die Gebührenansätze a und b werden so festgelegt, dass die Gebührenbeiträge gemäss Art. 15 Ziff. 1 lit. a 30 % bis 40 % und gemäss Art. 15 Ziff. 1 lit. b 60 % bis 70 % des Gesamtertrags ergeben. |

- Jährliche Festsetzung* 3. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren jährlich per 30. September für das folgende Jahr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Festsetzung der Ansätze für 2019 wird wie folgt berechnet:

Berechnungsgrundlage

Grundgebühr Wasserversorgung gemäss Budget 2019	Fr. 322'000.–
Verbrauchsmenge Wasserversorgung gemäss Budget 2019	565'000 m ³

Kalkulation

Budgetierte Ausgaben 2019 für die Abwasserbeseitigung (Kontogruppe 5027)	Fr. 1'444'700.–
--	-----------------

abzüglich 10 % Anteil für Strassenentwässerung vorab zulasten der Gemeinde (Art. 14 Ziff. 2)	Fr. -117'000.–
--	----------------

abzüglich übrige Erträge (Zinsertrag SpF-Konto)	Fr. -49'700.–
---	---------------

Zwischentotal 1 **Fr. 1'278'000.–**

abzüglich Grundgebühr, berechnet auf der Basis der Wassergrundgebühr (Art. 15 Ziff. 1 lit. a) x 160 %	Fr. -515'200.–
---	----------------

Zwischentotal 2 **Fr. 762'800.–**

zuzüglich Mindereinnahmen durch Gebührenreduktion gemäss Art. 16 Ziff. 1 (Baustellenabwasser), gemäss JR 2017	Fr. 41'500.–
---	--------------

Total zu deckender Aufwand durch Preisansatz pro m³ **Fr. 804'300.–**

Grundgebühr

Die Grundgebühr gemäss Abwassergebührenverordnung errechnet sich aus der Grundgebühr gemäss Wasserreglement der Gemeinde Fällanden (Art. 15 Ziff. 1 lit. a). Gestützt auf die Festsetzung der Grundgebühr für die Wasserversorgung (Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 1996) werden Grundgebühren in der Höhe von Fr. 322'000.– eingehen. Aufgrund von Art. 15 Ziff. 2 betragen die Gebührenansätze 30 % bis 40 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr. Bei einem Verrechnungsansatz von 160 % der prognostizierten Wassergrundgebühr (wie bisher) beträgt die Grundgebühr Fr. 515'200.–.

Verbrauchsgebühr

Diese Gebühr errechnet sich aus dem gemessenen Trinkwasserverbrauch in m³ (Art. 15 Ziff. 1 lit. b) und beträgt somit 60 % bis 70 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr (Art. 15 Ziff. 2). Die Wasserversorgung budgetiert für das Jahr 2019 einen Wasserverkauf von 565'000 m³. Bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 1.40 beim Abwasser resultiert für 2019 ein Ertrag aus Abwasserverbrauchsgebühren von Fr. 791'000.–.

Zusammenstellung und Verhältnis Grund-/Verbrauchsgebühr

Grundgebühr	Fr.	515'200.–	39.44 %
Verbrauchsgebühr	Fr.	791'000.–	60.56 %
Total Abwassergebühren	Fr.	1'306'200.–	100.00 %

Deckungsdifferenzen

Total zu deckender Aufwand durch Preisansatz pro m ³	Fr.	804'300.–	Fr.	1.42
Verbrauchsgebühren mit Gebührenansatz von 2019	Fr.	791'000.–	Fr.	1.40
Total Unterdeckung	Fr.	-13'300.–	Fr.	-0.02

Laut Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes muss der Preisüberwacher vor einer Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung durch die Legislative oder Exekutive des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, angehört werden. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Da sich die beantragte Gebühr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, wird auf eine Stellungnahme vor der Festsetzung verzichtet. Dieser Beschluss ist dem Preisüberwacher jedoch für seine Akten zuzustellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 15 der Verordnung über die Abwassergebühren der Gemeinde Fällanden vom 7. Dezember 1995 werden die Ansätze für das Jahr 2019 trotz Unterdeckung nicht erhöht und wie folgt beibehalten:
 - a) Grundgebühr: 160 % der Wassergrundgebühr (bisher 160 %)
 - b) Verbrauchsgebühr: Fr. 1.40 pro m³ Trinkwasserverbrauch (bisher Fr. 1.40)
2. Die Verrechnungsansätze für das Jahr 2019 sind im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die entsprechende Publikation zu veranlassen.
3. Mitteilung an:
 - Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
 - Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, per Extranet
 - Leiter Abteilung Tiefbau und Werke, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Finanzen, per E-Mail
 - Geschäftskontrolle
 - 23.01.
 - 23.07.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 26. Oktober 2018